



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform (KS-R EL)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.684.01 d KS-R EL

11.20

## Allgemeine Vorbemerkungen

Das vorliegende Kreisschreiben befasst sich mit den übergangsrechtlichen Fragen der Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform), die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen zur EL-Reform sehen eine dreijährige Übergangsfrist für die Umstellung vom alten auf das neue Recht vor. Dieses Kreisschreiben regelt insbesondere

- wie mit den laufenden EL-Fällen per 1. Januar 2021 (Inkrafttreten der EL-Reform) zu verfahren ist (Kap. 2);
- wie die EL in laufenden Fällen während der dreijährigen Übergangsfrist zu berechnen sind (Kap. 3);
- wie mit den laufenden EL-Fällen per 1. Januar 2024 (Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist) zu verfahren ist (Kap. 4).

Das letzte Kapitel des Kreisschreibens widmet sich den übergangsrechtlichen Fragen zur Rückforderung rechtmässig bezogener EL.

Soweit dieses Kreisschreiben keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Weisungen in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) vollumfänglich anwendbar.

Das Kreisschreiben wird auf dem AHV/IV-Extranet (Rubrik AHV, IV oder EL / Weisungen) und auf der BSV-Vollzugs-Website (<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>) publiziert.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
1.1 Grundprinzip .....	5
1.2 Sachlicher Geltungsbereich .....	5
1.3 Zeitlicher Geltungsbereich.....	7
<b>2. Initiale Vergleichsrechnung per 1. Januar 2021</b> .....	<b>8</b>
2.1 Grundsatz .....	8
2.2 Inhalt der Vergleichsrechnung.....	8
2.3 Verfahren .....	11
<b>3. Anpassungen des EL-Betrages zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 (Übergangsfrist)</b> .....	<b>13</b>
3.1 Grundsatz .....	13
3.2 Anpassung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen .....	13
3.3 Vergleichsrechnungen während der dreijährigen Übergangsfrist .....	15
3.4 Verfahren .....	17
<b>4. Umstellung aller Fälle auf das neue Recht per 1. Januar 2024</b> .....	<b>18</b>
4.1 Grundsatz .....	18
4.2 Verfahren .....	18
<b>5. Rückerstattung rechtmässig bezogener EL</b> .....	<b>19</b>

## **Abkürzungen**

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

Abs. Absatz

Art. Artikel

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

d.h. das heisst

EL Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

ELG Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

ELV Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

IV Invalidenversicherung

Rz Randziffer

WEL Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

## 1. Allgemeines

### 1.1 Grundprinzip

- 1101 Die EL-Reform tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen sehen vor, dass für Bezügerinnen und Bezüger, für welche die EL-Reform eine Verschlechterung zur Folge hat, während einer Übergangsfrist von drei Jahren das bisherige Recht gilt.
- 1102 Führt die EL-Berechnung nach neuem Recht im Einzelfall zu einem tieferen Betrag der jährlichen EL oder zu einem Verlust des Anspruchs auf die jährliche EL, sind die EL folglich höchstens bis zum 31. Dezember 2023 nach dem bisherigen Recht zu berechnen.
- 1103 Führt die EL-Berechnung nach neuem Recht im Einzelfall zu einem höheren Betrag der jährlichen EL oder bleibt der Betrag der jährlichen EL nach dem neuen Recht gleich, so wird die EL-Berechnung per 1. Januar 2021 auf das neue Recht umgestellt.

### 1.2 Sachlicher Geltungsbereich

- 1201 Die Übergangsbestimmungen beziehen sich auf die Gesetzesänderungen und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf den Anspruch und die Höhe der jährlichen EL haben können. Dazu gehören insbesondere die Änderungen zu:
- den Anspruchsvoraussetzungen (Vermögensschwelle<sup>1</sup>);
  - der EL-Mindesthöhe<sup>2</sup>;
  - den anerkannten Ausgaben (Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren<sup>3</sup>, Mietzinsmaxima<sup>4</sup>, Nebenkosten- und Heizkostenpauschalen<sup>5</sup>,

---

<sup>1</sup> [Art. 9a ELG](#)

<sup>2</sup> [Art. 9 Abs. 1 ELG](#)

<sup>3</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ELG](#)

<sup>4</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)

<sup>5</sup> [Art. 16a Abs. 3 ELV](#), für die Heizkostenpauschale i. V. m. [Art. 16b Abs. 2 ELV](#)

Betrag für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung<sup>6</sup>, Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren<sup>7</sup>);

- den anrechenbaren Einnahmen (Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne EL-Anspruch<sup>8</sup>);
- der Berücksichtigung des Vermögens (Freibeträge<sup>9</sup>, Vermögensverzehr in Heim/Hause-Fällen<sup>10</sup>, Vermögensverzichte bei übermässigem Vermögensverbrauch<sup>11</sup>, Berücksichtigung von Hypothekarschulden<sup>12</sup>, Zuteilung des Vermögens in Heim/Hause-Fällen in Kombination mit einer selbstbewohnten Liegenschaft<sup>13</sup>).

1202 Nicht unter das Übergangsrecht fallen diejenigen Gesetzesänderungen und dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Anspruch und die Höhe der jährlichen EL haben. Diese Änderungen kommen ab dem 1. Januar 2021 in jedem Fall zur Anwendung. Dazu gehören insbesondere die:

- Bestimmungen zum Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz<sup>14</sup> und der Karenzfrist<sup>15</sup>;
- tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe<sup>16</sup>;
- Vergütung vorübergehender Heimaufenthalte über Krankheits- und Behinderungskosten<sup>17</sup>;
- Auszahlung des Betrages für den Aufenthalt in Heimen und Spitälern an den Leistungserbringer<sup>18</sup>;
- Verrechnung von EL-Rückforderungen mit fälligen Leistungen<sup>19</sup>;
- Rückerstattung rechtmässig bezogener EL<sup>20</sup>;

<sup>6</sup> [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#)

<sup>7</sup> [Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG](#)

<sup>8</sup> [Art. 11 Abs. 1 ELG](#)

<sup>9</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

<sup>10</sup> [Art. 4 Abs. 3 ELV](#)

<sup>11</sup> [Art. 11a Abs. 3 ELG](#)

<sup>12</sup> [Art. 9 Abs. 5 Abs. c<sup>bis</sup> ELG](#) i. V. m. [Art. 17a Abs. 2 und 3 ELV](#)

<sup>13</sup> [Art. 9 Abs. 3 Bst. c ELG](#)

<sup>14</sup> [Art. 4 Abs. 3 ELG](#)

<sup>15</sup> [Art. 5 Abs. 5 ELG](#)

<sup>16</sup> [Art. 10 Abs. 2 Abs. a ELG](#)

<sup>17</sup> [Art. 14 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> ELG](#)

<sup>18</sup> [Art. 21a<sup>o</sup> Abs. 3 ELG](#)

<sup>19</sup> [Art. 20 Abs. 2–4 ELG](#)

<sup>20</sup> [Art. 16a](#) und [16b ELG](#)

- Zuständigkeit der Kantone<sup>21</sup>;
- Finanzierung der Ergänzungsleistungen<sup>22</sup>;
- Kürzung der Verwaltungskosten<sup>23</sup>.

1203 Für die Prüfung, ob ein Auslandsaufenthalt zu einem Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz oder der Karenzfrist geführt hat, findet das neue Recht auf alle Auslandsaufenthalte Anwendung, die eine Person, am 1. Januar 2021 oder später antritt. Auslandsaufenthalte, die vor dem 1. Januar 2021 angetreten wurden, beurteilen sich nach dem bisherigen Recht.

### **1.3 Zeitlicher Geltungsbereich**

1301 Das Übergangsrecht ist nur auf laufende EL-Fälle anwendbar. Auf neue EL-Fälle kommt ab dem 1. Januar 2021 ausschliesslich das neue Recht zur Anwendung.

1302 Als laufende EL-Fälle gelten Fälle, in denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist. Dies gilt auch, wenn die EL erst nach dem 1. Januar 2021 verfügt und ausbezahlt werden, sofern der Beginn des EL-Anspruchs vor diesem Datum liegt.

1303 Als neue EL-Fälle gelten Fälle, in denen der EL-Anspruch nach dem 31. Dezember 2020 entstanden ist. Für diese EL-Fälle ist grundsätzlich die WEL (Stand 1. Januar 2021 oder später) und nicht dieses Kreisschreiben massgebend.

---

<sup>21</sup> [Art. 21 ELG](#)

<sup>22</sup> [Art. 13 Abs. 2 ELG](#)

<sup>23</sup> [Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz ELG](#)

## **2. Initiale Vergleichsrechnung per 1. Januar 2021**

### **2.1 Grundsatz**

- 2101 Um zu bestimmen, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, sind die EL bei laufenden Fällen per 1. Januar 2021 einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht neu zu berechnen.
- 2102 Die Vergleichsrechnung hat für alle Fälle zu erfolgen, in denen
- am 31. Dezember 2020 EL ausgerichtet werden, sofern der EL-Anspruch am 1. Januar 2021 voraussichtlich immer noch besteht;
  - nach dem Inkrafttreten der EL-Reform rückwirkend ab Dezember 2020 oder ab einem früheren Zeitpunkt EL zugesprochen werden.
- 2103 In Fällen, in denen das Vermögen am 1. Januar 2021 über der zulässigen Schwelle nach Artikel 9a Absatz 1 ELG liegt, entfällt die Vergleichsrechnung, da unter dem neuen Recht kein EL-Anspruch mehr bestünde. Die EL dieser Personen sind weiterhin nach dem bisherigen Recht zu berechnen.
- 2104 Für Fälle, in denen der EL-Anspruch erst am 1. Januar 2021 oder später entsteht, hat keine Vergleichsrechnung zu erfolgen (vgl. Rz 1303).

### **2.2 Inhalt der Vergleichsrechnung**

#### **2.2.1 Allgemeines**

- 2211 Für die Vergleichsrechnung sind zwei komplette EL-Berechnungen mit sämtlichen Ausgaben- und Einnahmenelementen zu erstellen.
- 2212 Die Vergleichsrechnung erfolgt fallweise, d. h. für alle Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden, gemeinsam. Massgebend für die Beurteilung, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, sind die Beträge der

jährlichen EL, welche die gemeinsame Berechnung nach dem alten und nach dem neuen Recht ergibt.

- 2213 Bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, ist jedoch nach den Bestimmungen von Kapitel 3.1.2.4 WEL zu prüfen, ob sie bei der Berechnung nach dem neuen Recht ausser Rechnung fallen. Diese Prüfung ist auch für Kinder vorzunehmen, die nach dem bisherigen Recht ausser Rechnung fallen.
- Fällt ein Kind nach dem neuen Recht ausser Rechnung, so sind für die Beurteilung, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, die Beträge massgebend, welche die gemeinsame Berechnung nach dem alten Recht (mit oder ohne Kind) und nach dem neuen Recht ohne Kind ergibt.
- 2214 Bei Ehepaaren, bei denen mindestens einer der Ehegatten im Heim lebt, werden beide Ehegatten in die Vergleichsrechnung einbezogen. Hierbei werden die EL für beide Ehegatten gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.1.4.2 WEL einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht berechnet. Für die Beurteilung, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, ist die Summe der jährlichen EL der beiden Ehegatten massgebend.
- 2215 Bei Waisen und Kindern, deren EL gesondert berechnet wird, gilt Folgendes:
- Lebt ein Kind bei beiden Elternteilen, erfolgt die Vergleichsrechnung mit dem rentenbeziehenden Elternteil. Hierbei werden die EL für das Kind und für den rentenbeziehenden Elternteil unter Berücksichtigung von Kapitel 3.1.4.4 WEL einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht berechnet. Für die Beurteilung, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, ist die Summe der jährlichen EL des Elternteils und des Kindes massgebend.
  - Lebt eine Waise oder ein Kind nicht beim rentenberechtigten Elternteil, erfolgt eine separate Vergleichsrechnung. Hierbei werden die EL für das Kind unter Berücksichtigung von Kapitel 3.1.4.3 WEL einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht berechnet. Für

die Beurteilung, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, ist ausschliesslich der Betrag der jährlichen EL der Waise oder des Kindes massgebend.

### **2.2.2 EL-Berechnung nach bisherigem Recht**

- 2221 Grundsätzlich hat die EL-Berechnung nach bisherigem Recht so zu erfolgen, als wäre die EL-Reform nicht in Kraft getreten. Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge per 1. Januar 2021 sind auch in der EL-Berechnung nach dem bisherigen Recht zu berücksichtigen (vgl. Rz 2223–2226). Dasselbe gilt für Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers und der in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen.
- 2222 Anwendbar für die Berechnung nach bisherigem Recht sind daher die Bestimmungen des ELG und der ELV in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung sowie der WEL mit Stand 1. Januar 2020. Ausgenommen davon sind die die nachfolgend in Rz 2223–2226 aufgeführten Beträge und Ansätze:
- 2223 In der EL-Berechnung ist der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für das Jahr 2021 gemäss Anhang 5.1 WEL zu berücksichtigen. Der Betrag für Kinder über 11 Jahren kommt auch für Kinder unter 11 Jahren zur Anwendung.
- 2224 Als Betrag für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist die Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons oder der jeweiligen Prämienregion für das Jahr 2021 gemäss Anhang 5.3 WEL zu berücksichtigen.
- 2225 Der tatsächliche Mietzins ist bis zur Höhe des Mietzinsmaximums gemäss dem bisherigen Recht zu berücksichtigen.
- 2226 Für die Berücksichtigung der Mindesteinkommen von teilinvaliden und verwitweten Personen nach Artikel 14a und 14b ELV ist auf die Beträge für das Jahr 2021 gemäss den Anhängen 5.4 und 5.5 WEL abzustellen.

- 2227 Die Berücksichtigung der übrigen Ausgaben und Einnahmen richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

### **2.2.3 EL-Berechnung nach neuem Recht**

- 2231 Anwendbar für die Berechnung nach neuem Recht sind die Bestimmungen des ELG und der ELV in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung sowie der WEL mit Stand 1. Januar 2021. Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich insbesondere bei
- den Anspruchsvoraussetzungen (Vermögensschwelle);
  - der EL-Mindesthöhe;
  - den anerkannten Ausgaben (Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren, Mietzinsmaxima, Nebenkosten- und Heizkostenpauschalen, Betrag für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren);
  - den anrechenbaren Einnahmen (Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne EL-Anspruch);
  - der Berücksichtigung des Vermögens (Freibeträge, Vermögensverzehr in Heim/Hause-Fällen, Vermögensverzichte, Abzug von Hypothekarschulden, Zuteilung des Vermögens in Heim/Hause-Fällen in Kombination mit einer selbstbewohnten Liegenschaft).

### **2.3 Verfahren**

- 2301 Aufgrund der Vergleichsrechnung ist für jeden laufenden Fall per 1. Januar 2021 zu verfügen, ob die EL weiterhin nach dem bisherigen oder bereits nach dem neuen Recht berechnet werden.
- 2302 Die Verfügung unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 4.1 WEL. Sie hat insbesondere zu umfassen:
- einen Hinweis auf das Inkrafttreten der EL-Reform per 1. Januar 2021 und eine Begründung für die Vergleichsrechnung;

- den Entscheid, nach welchem Recht die EL ab dem 1. Januar 2021 berechnet werden;
- die Vergleichsrechnung (Berechnungsblätter nach altem und nach neuem Recht), die für den Entscheid über das anwendbare Recht und zur Bestimmung des monatlichen EL-Betrages erstellt wurde.

- 2303 Anstelle der Vergleichsrechnung kann die EL-Stelle der EL-beziehenden Person nur die Berechnung gemäss dem anwendbaren Recht zustellen, sofern sie:
- der EL-beziehenden Person in der Verfügung den Betrag der jährlichen EL, den die Berechnung nach dem nicht anwendbaren Recht ergeben hat, mitteilt; und
  - die EL-beziehende Person in der Verfügung darauf hinweist, dass sie innerhalb von dreissig Tagen die Vergleichsrechnung verlangen kann.
- 2304 Verlangt die EL-beziehende Person bei der EL-Stelle fristgerecht die Vergleichsrechnung, so beginnt die Einsprachefrist gegen die Verfügung erst ab der Zustellung der Vergleichsrechnung zu laufen.
- 2305 In Fällen, in denen das Vermögen über der zulässigen Schwelle nach Artikel 9a Absatz 1 ELG liegt, hat die Verfügung anstelle der Vergleichsrechnung den Hinweis zu enthalten, dass der EL-Anspruch unter dem neuen Recht entfallen würde.

### **3. Anpassungen des EL-Betrages zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 (Übergangsfrist)**

#### **3.1 Grundsatz**

- 3101 Die Bestimmungen dieses Kapitels (Rz 3102–3402) gelten nur für Fälle, in denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist (vgl. Rz 1301 und 1302).
- 3102 Der Betrag der jährlichen EL, die weiterhin nach dem bisherigen Recht berechnet werden, ist grundsätzlich auch während der dreijährigen Übergangsfrist weiterhin nach den Bestimmungen des alten Rechts anzupassen (vgl. Kap. 3.2).
- 3103 Bei bestimmten Mutationen kann eine neue Vergleichsrechnung erforderlich werden. Die entsprechenden Fälle sind in Kapitel 3.3 geregelt. Im Einzelfall kann es während der Übergangsfrist zu mehreren Vergleichsrechnungen kommen.
- 3104 Während der Übergangsfrist sind Vergleichsrechnungen ausschliesslich für Fälle vorzunehmen, die noch nach dem alten Recht berechnet werden. Ist einmal ein Wechsel auf das neue Recht erfolgt, bleibt dieses während der gesamten (restlichen) Übergangsfrist anwendbar. Davon ausgenommen sind einzig Fälle nach Rz 3324, letzter Satz.

#### **3.2 Anpassung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen**

- 3201 Die Bestimmungen dieses Kapitels (Rz 3202–3207) gelten nur für EL-Fälle, die noch nach dem alten Recht berechnet werden. Bei Fällen, die nach dem neuen Recht berechnet werden, richtet sich die Anpassung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen nach dem ELG und der ELV in der jeweils aktuellen Fassung sowie der WEL mit Stand 1. Januar 2021 oder später.

- 3202 Während der dreijährigen Übergangsfrist ist der Betrag der jährlichen EL weiterhin anzupassen. Zu berücksichtigen sind sowohl Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge wie auch Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers und der in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen.
- 3203 In der EL-Berechnung ist der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für das jeweilige Jahr gemäss Anhang 5.1 WEL zu berücksichtigen. Der Betrag für Kinder über 11 Jahren kommt auch für Kinder unter 11 Jahren zur Anwendung.
- 3204 Als Betrag für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist die Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons oder der jeweiligen Prämienregion für das jeweilige Jahr gemäss Anhang 5.3 WEL abzustellen.
- 3205 Änderungen des tatsächlichen Mietzinses sind bis zur Höhe des Mietzinsmaximums gemäss dem bisherigen Recht zu berücksichtigen. Unter Umständen hat jedoch eine neue Vergleichsrechnung zu erfolgen (vgl. Rz 3323).
- 3206 Für die Berücksichtigung der Mindesteinkommen von teilinvaliden und verwitweten Personen nach Artikel 14a und 14b ELV ist auf die Beträge für das jeweilige Jahr gemäss den Anhängen 5.4 und 5.5 WEL abzustellen.
- 3207 Die Berücksichtigung der übrigen Ausgaben und Einnahmen richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Massgebend sind die Bestimmungen der WEL mit Stand 1. Januar 2020.

### **3.3 Vergleichsrechnungen während der dreijährigen Übergangsfrist**

#### **3.3.1 Allgemeines**

- 3311 Die Bestimmungen dieses Kapitels (Rz 3321–3332) gelten nur für EL-Fälle, die noch nach dem bisherigen Recht berechnet werden. Auf Fälle, die bereits nach dem neuen Recht berechnet werden, bleibt dieses während der gesamten Übergangsfrist anwendbar (vgl. Rz 3104).

#### **3.3.2 Bei Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse**

- 3321 Eine Vergleichsrechnung ist bei einer Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-beziehenden oder einer in die EL-Berechnung eingeschlossenen Person durchzuführen, wenn aufgrund dieser Änderung die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der EL-Betrag nach dem neuen Recht höher ist. Die Änderungen, bei denen eine Vergleichsrechnung erfolgen muss, sind in den Rz 3323–3325 geregelt.
- 3322 In Fällen, in denen das Vermögen über der zulässigen Schwelle nach Artikel 9a Absatz 1 ELG liegt, entfällt die Vergleichsrechnung, da unter dem neuen Recht kein EL-Anspruch mehr bestünde.  
Die EL dieser Personen sind trotz der Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin nach dem bisherigen Recht zu berechnen.  
Für Personen, deren Vermögen während der Übergangsfrist unter die Schwelle nach Artikel 9a Absatz 1 ELG fällt, vgl. Rz 3324.
- 3323 Bei Veränderungen der Wohnsituation hat eine Vergleichsrechnung zu erfolgen  
– bei Veränderungen der Haushaltsgrösse (Zu- oder Wegzug einer oder mehrerer Personen einschliesslich Geburt, Adoption oder Tod eines Kindes), wenn der Mietzins höher ist als das Mietzinsmaximum in Bezug auf die

---

Haushaltgrösse nach der Veränderung; ob die zu- oder wegziehenden Personen in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, spielt keine Rolle;

- wenn die EL-beziehende Person bedingt durch eine Mietzinsanpassung oder einen Umzug in eine andere Wohnung neu einen Mietzins bezahlt, der über dem Maximum gemäss bisherigem Recht liegt;
- wenn die EL-beziehende Person einen Mietzins bezahlt, der über dem Maximum gemäss bisherigem Recht liegt und ihr neu ein Rollstuhl zugesprochen wird.

- 3324 Eine Vergleichsrechnung hat weiterhin zu erfolgen
- bei Änderungen des Zivilstandes der EL-beziehenden Person (Heirat, Scheidung, Verwitwung);
  - wenn das Vermögen, das zuvor über der zulässigen Schwelle nach Artikel 9a Absatz 1 ELG lag, unter diese Schwelle fällt; oder
  - wenn die EL-beziehende Person Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren geltend macht.

Bei einer Heirat hat die Vergleichsrechnung auch dann zu erfolgen, wenn die EL des einen Ehegatten bereits nach dem neuen Recht berechnet wird mit der möglichen Folge, dass ein Wechsel zurück ins alte Recht stattfindet.

- 3325 Darüber hinaus hat eine Vergleichsrechnung bei jeder Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen, die bewirkt, dass
- eine Person, die bisher eine EL im Umfang der Mindesthöhe nach Rz 3620.01 WEL bezogen hat, neu eine EL über der Mindesthöhe beziehen kann; oder
  - dass eine Person, die bisher eine EL über der Mindesthöhe bezogen hat und in einem Kanton oder einer Prämieregion lebt, in der die EL-Mindesthöhe nach dem bisherigen Recht unter 60 Prozent der jeweiligen Durchschnittsprämie liegt, nur noch einen EL-Anspruch im Rahmen der Mindesthöhe hat.

### 3.3.3 Bei einer Anpassung der Mietzinsmaxima für einzelne Gemeinden

- 3331 Werden die Mietzinsmaxima auf Antrag des Kantons nach Artikel 10 Absatz 1<sup>quinquies</sup> ELG für eine einzelne Gemeinde erhöht, hat für diejenigen EL-beziehenden Personen eine Vergleichsrechnung zu erfolgen, die in der betroffenen Gemeinde in einer Wohnung leben, deren Mietzins über dem Maximum gemäss bisherigem Recht liegt.
- 3332 Bei einer Senkung der Mietzinsmaxima nach Artikel 10 Absatz 1<sup>quinquies</sup> ELG hat keine Vergleichsrechnung zu erfolgen.

### 3.4 Verfahren

- 3401 Das Ergebnis der Vergleichsrechnung und der Entscheid, nach welchem Recht die EL künftig berechnet werden, sind der EL-beziehenden Person verfügungsweise mitzuteilen. Die Vergleichsrechnung (Berechnungsblätter nach altem und nach neuem Recht), die für den Entscheid über das anwendbare Recht und zur Bestimmung des monatlichen EL-Betrages erstellt wurde, ist der Verfügung beizulegen.
- 3402 Anstelle der Vergleichsrechnung kann die EL-Stelle der EL-beziehenden Person nur die Berechnung gemäss dem anwendbaren Recht zustellen, sofern sie:
- der EL-beziehenden Person in der Verfügung den Betrag der jährlichen EL, den die Berechnung nach dem nicht anwendbaren Recht ergeben hat, mitteilt; und
  - die EL-beziehende Person in der Verfügung darauf hinweist, dass sie innerhalb von dreissig Tagen die Vergleichsrechnung verlangen kann.
- 3403 Des Weiteren unterliegt die Verfügung den Bestimmungen von Kapitel 4.1 WEL.

## **4. Umstellung aller Fälle auf das neue Recht per 1. Januar 2024**

### **4.1 Grundsatz**

- 4101 Nach dem Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist sind sämtliche EL-Fälle nach dem neuen Recht zu berechnen. Für alle EL-Fälle, die Ende 2023 noch nach dem bisherigen Recht berechnet wurden, hat deshalb per 1. Januar 2024 eine Neuberechnung nach dem neuen Recht zu erfolgen.
- 4102 Fälle, die bereits vor dem 1. Januar 2024 auf das neue Recht umgestellt wurden, erfahren keine Neuberechnung
- 4103 Die EL-Berechnung nach neuem Recht ist in der WEL beschrieben. Zu den Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht vgl. Rz 2231.

### **4.2 Verfahren**

- 4201 Die Umstellung auf das neue Recht und das Ergebnis der Neuberechnung sind der EL-beziehenden Person verfüngungsweise mitzuteilen.
- 4202 Des Weiteren unterliegt die Verfügung den Bestimmungen von Kapitel 4.1 WEL.

## **5. Rückerstattung rechtmässig bezogener EL**

- 5001 Ab dem Inkrafttreten der EL-Reform müssen EL, die eine Person vor ihrem Tod rechtmässig bezogen hat, unter gewissen Umständen aus dem Nachlass zurückerstattet werden (vgl. Kap. 4.7 WEL). Rückerstattungspflichtig sind ausschliesslich EL, die für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 ausgerichtet werden.
- 5002 EL, die für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 2021 ausgerichtet werden, unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht. Dies gilt auch, wenn die EL erst nach dem 1. Januar 2021 verfügt und ausbezahlt werden, sofern der Beginn des EL-Anspruchs vor diesem Datum liegt.
- 5003 EL, die nach dem bisherigen Recht berechnet wurden und EL, die nach dem neuen Recht berechnet wurden, sind gleichermassen rückerstattungspflichtig.
- 5004 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WEL (Kap. 4.7, Stand 1. Januar 2021 oder später).